

**Anträge sind gem. Gaststättenverordnung 2 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen!
Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen!**

Stadt Bretten
Ordnungsamt - Gaststättenbehörde
Untere Kirchgasse 9
75015 Bretten



Antrag auf Erteilung einer Gestattung gem. § 12 GastG

Datum:

Antrag auf Sperrzeitverkürzung gem. 18 GastG

Antragsteller

Verein:
Name:
Adresse:
Telefon / Mail:

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer vorübergehenden Gestattung einer Schankwirtschaft (**nur bei Abgabe alkoholischer Getränke**) für

Anlass der Veranstaltung:
Veranstaltungsort:

Tag(e) der Veranstaltung:	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr

Erwartete Besucherzahl: Personen

Größe der Veranstaltungsfläche: qm

Wird eine Getränkeschankanlage betrieben? [] ja [] nein

Falls ja, Name und Anschrift der Firma, von der die Schankanlage gestellt wird:

Sperrzeitverkürzung

Es wird eine Sperrzeitverkürzung für **Außenflächen nach 23.00 Uhr** beantragt für folgende Tage:

am	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
am	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr

Hinweise:

1. Eine Gestattung benötigt nicht, wer alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostenproben, zubereitete Speisen und/oder i. V. m. einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.
2. Sofern keine oder nicht genügend Toiletten zur Verfügung stehen, ist das Aufstellen eines Toilettenwagens erforderlich.
3. Die Bestimmungen des Gaststättengesetzes, des Jugendschutzgesetzes und die einschlägigen Hygienevorschriften sind zu beachten.
4. Zufahrts- und Rettungswege sind freizuhalten.
5. Nach § 4 GemO, der §§ 2 und 11 KAG und des § 4 Abs. 3 LGebG und § 2 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bretten i. V. m. § 10 Abs. 1 Landesgebührengesetz BW ist das Land Baden-Württemberg gebührenbefreit. Außerdem sind die Gemeinden, Landkreise, selbstständigen Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg ebenso gebührenbefreit.
6. **Veranstaltungen, die nicht im Außenbereich stattfinden:**
Nach § 9 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.
Die gesetzlichen Regelungen über die Nachtruhe bleiben davon unberührt.
Laut § 9 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird die Sperrzeit in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben, in der Nacht zum Fastnachtssdienstag und zum 1. Mai beginnt sie um 5 Uhr.
Die Sperrzeit kann bei öffentlichen Bedürfnissen oder besonderer örtlicher Verhältnisse auf Antrag von der Stadt Bretten verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden.
7. **Veranstaltungen, die im Außenbereich stattfinden:**
Nach §§ 1; 18 GastG und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes i. V. m. der Rechtsverordnung der Stadt Bretten zur Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten beginnt die Sperrzeit um 23 Uhr und endet um 6 Uhr. Die Sperrzeit kann bei öffentlichen Bedürfnissen oder besonderer örtlicher Verhältnisse auf Antrag von der Stadt Bretten verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden.

Unterschrift Antragsteller

Bearbeitungsvermerk

Verzeichnis-Nr.:	<input type="text"/>
Gebühr Gestattung:	<input type="text"/> €
Gebühr Sperrzeit:	<input type="text"/> €
Freigabe:	<input type="text"/>